

ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird folgendes Dokument:

Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid vom 18.12.2017, Aktenzeichen: 2 604 5 41 18 1500, der Stadt Dormagen, Der Bürgermeister, Bereich 3/F 51/1, Wirtschaftliche Hilfen, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen

Herrn: /Frau: **Willheit Winter**
letzte bekannte Anschrift: **Schulstraße 42, 41541 Dormagen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Es kann bei dieser Behörde, Zimmer 1.53, eingesehen/abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dormagen, den 18.12.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ueberschär